

Beitrittserklärung • Heimat- und Geschichtsverein Altrip e.V.



Hiermit beantrage(n) ich/wir die Mitgliedschaft im

Heimat- und Geschichtsverein Altrip e.V.

- als Einzelmitglied (Beitrag: 18 €/Jahr).
 Familienmitglied (Beitrag: 24 €/Jahr).

Nachname:

Vorname:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Geburtsdatum:

E-Mail-Adresse:

Bei Familienmitgliedschaft

Nachname - Partner:

Vorname - Partner:

Geburtsdatum - Partner:

E-Mail-Adresse - Partner:

- Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Heimat- und Geschichtsverein Altrip e.V. an. Ein Exemplar der Satzung liegt mir vor.
- Die Datenschutzordnung des Heimat- und Geschichtsvereins Altrip e.V. habe ich zur Kenntnis genommen. Ein Exemplar der Datenschutzordnung liegt mir vor.
- Meine Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten des Heimat- und Geschichtsvereins Altrip e.V. im Internet liegt dieser Beitrittserklärung bei.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA Lastschriftmandats

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den HGV, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

BIC:

Name der Bank:

Ort, Datum / Unterschrift:



Einwilligungserklärung • Heimat- und Geschichtsverein Altrip e.V.

Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

Erklärung:

Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Heimat- und Geschichtsverein Altrip e.V. folgende Daten zu meiner Person

- | | |
|------------------|---|
| • Vorname | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| • Nachname | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| • Anschrift | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| • Telefonnummer | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| • E-Mail-Adresse | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| • Fotografien | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

wie angegeben auf den Internetseiten des Vereins, z.Zt.

- hgv-altrip.de,
- facebook.com/HGV.ALTRIP,
- facebook.com/AltriperBrotbackhaus und
- facebook.com/TrachtAltrip

veröffentlichen darf.

Ort, Datum / Unterschrift:

(bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Heimat- und Geschichtsverein e.V. und ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Altrip. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, das heimatliche Brauchtum zu pflegen, das Interesse für die gemeindliche Geschichte auf breiterster Grundlage zu wecken, ihre wissenschaftliche Erforschung zu pflegen und zu fördern, sowie die Errichtung eines Heimatmuseums zu betreiben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit und zwar durch das Interesse an der örtlichen Geschichte, ferner will er diese wissenschaftlich erforschen, pflegen, fördern, Denkmäler erhalten und Gegenstände sammeln. Außer Vorträgen, Führungen und Veröffentlichungen dienen diesem Zwecke die Sammlung im künftigen örtlichen Heimatmuseum. Der Verein unterhält auch Beziehungen und Kontakte zu gleichen oder ähnlichen Einrichtungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, Verbände, Unternehmungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Anmeldung. Die Vorstandsschaft kann die Aufnahme ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Abmeldung bei der Vorstandsschaft, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres; der Mitgliedsbeitrag für das volle Geschäftsjahr ist hingegen zu entrichten;
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbetrag, trotz Anmahnung, in Verzug ist;
- d) durch Ausschluss auf Beschluss der Vorstandsschaft, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt oder sonst seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erheblich und schuldhaft verletzt hat.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss der Vorstandsschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeträge fest. Der Beitrag ist bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandshaft,

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat innerhalb der ersten vier Monate stattzufinden. Auf Beschluss der Vorstandshaft oder auf Antrag von mindesten einem Fünftel der Mitglieder hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Altrip und schriftlich an die Mitglieder, welche außerhalb von Altrip ihren Wohnsitz haben.

In der Veröffentlichung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Einberufung und die Veröffentlichung hat spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge an die Versammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorsitzenden zu richten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden auf Beschluss der Vorstandshaft dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Tagesordnung, beantragen.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) Wahl der Vorstandshaft und der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung der Vorstandshaft,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 1. dem 1. und 2. Vorsitzenden,
 2. dem 1. und 2. Schriftführer,
 3. dem Kassier
- b) dem erweiterten Vorstand
 4. allen Leitern der Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen,
 5. einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzern und
 6. dem Bürgermeister der Gemeinde Altrip

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom 1. und dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt, den Verein zu vertreten. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandschaft unterstützt den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie tritt nach Bedarf zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das die wesentlichen Punkte und die Beschlüsse festhält.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder, die dem Vereinsinteresse gröblich zu widerhandeln oder sonst ihren Verpflichtungen der Vorstandschaft gegenüber erheblich und schuldhaft verletzt haben, ihres Amtes zu entheben. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch Vorstandsmitglieder bestellen. Diese Regelungen gelten auch für die Leiter der Arbeitsgruppen.

§ 9 Ausschüsse, Arbeitsgruppen

Zur selbständigen Erledigung besonderer Vereinsaufgaben kann die Vorstandschaft Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Die Ausschüsse sind der Vorstandschaft verantwortlich. Der Vorsitzende eines Ausschusses gehört dem erweiterten Vorstand an.

Von der Mitgliederversammlung werden zugleich mit der Vorstandschaft zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie haben jederzeit Einsicht in alle Rechnungsunterlagen und Rechnungsbelege des Vereins. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sein müssen und mit vier Fünftel Mehrheit beschließen. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als fünf Mitglieder angehören.



Vereinssatzung • Heimat- und Geschichtsverein Altrip e.V.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Altrip zu mit der Auflage, es für die Erfüllung des Vereinzweckes gemäß § 2 auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden. Dies gilt auch beim Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes.

§ 11 Schlussbestimmung

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Altrip, den 30. November 1995

Informationspflicht • Heimat- und Geschichtsverein Altrip e.V.

Informationspflicht nach §13 DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
Heimat- und Geschichtsverein Altrip e.V., Gutenbergstraße 5, 67122 Altrip, vertreten durch den Vorstand

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Nicht vorhanden

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden (Mitgliedsantrag, Satzung als rechtswirksamer Vertrag)

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Bei Mitgliedern unbeschränkt. Bei Austritt 90 Tage (analog Punkt 8 der Datenschutzordnung)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):

Netxp- Verein, Sparkasse Vorderpfalz, Versicherungen, Ortsgemeinde Altrip.

Bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln:

Daten in ein Land außerhalb der EU werden nicht übermittelt werden

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO). Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung). Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO). Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) auf. Diese werden bei dem Auftragsdatenverarbeiter Netxp GmbH gespeichert. Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung und die Anlage der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Netxp GmbH liegen in der von der DSGVO §28 geforderten Fassung vor. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 2) Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.
- 3) Die Mitglieder gestatten weiter die Übermittlung ihrer persönlichen Daten an z.B. Versicherungen, Banken oder Ähnliches. Übermittelt werden bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 4) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seinen Internetseiten und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.
- 5) Mitgliederlisten dürfen nur Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, zugänglich gemacht werden.
- 6) Durch Ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Datennutzung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins sowie der Veröffentlichung von Bild- und/oder Tondokumenten in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datensätze des austretenden Mitglieds nach 90 Tagen gelöscht, es sei denn es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung (§§ 145 147 AO). Falls Daten weitergegeben wurden, ist der Verein verpflichtet bei der empfangenden Stelle dafür zu sorgen, dass die Daten dort gelöscht werden. Dies gilt nicht für Teilnahme- oder Ergebnislisten bei Sportverbänden.

Altrip im Juni 2018